

Satzung des „Förderverein der Grundschule Europaviertel e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Europaviertel“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein der Grundschule Europaviertel e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main: Stephensonstraße 2, 60326 Frankfurt am Main.

(3) Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (siehe §17)

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie die Förderung Hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 Nr. 2AO an der Grundschule Europaviertel. Dabei strebt der Verein eine enge Zusammenarbeit mit allen Gremien der Schule an.

Die Ziele des Vereins sind unter anderem:

- Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen (zum Beispiel durch Beschaffung von Unterrichtsmitteln und anderen gemeinschaftsbezogenen Sachmitteln)
- Unterstützung besonderer Schulischer Vorhaben (zum Beispiel: Arbeitsgemeinschaften, Klassenfahrten einschließlich der Unterstützung bedürftiger Schüler/innen)
- Förderung von Schul- und Sportfesten

(2) Dies erfolgt insbesondere durch das Sammeln von Geld- und Sachspenden, die Vereinnahmung von Beiträgen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Generierung von Spenden und der Weiterleitung der gesammelten Mittel an die Grundschule Europaviertel im Sinne des § 58 Nr. 1AO.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Ablehnung eines Antrages muss nicht begründet werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds, durch Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Bei unterjähriger Kündigung besteht kein Anspruch auf – anteilige – Rückerstattung eines Jahresbeitrages.

(6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betreffenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund und auch bei Auflösung des Vereins, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsmaßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festsetzt.

(2) Der Jahresbeitrag ist für das jeweilige Schuljahr bis spätestens 1. Oktober auf das Konto des Vereins zu überweisen. Alternativ kann das Mitglied die jährliche Abbuchung im Lastschriftverfahren wählen. Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung des Beitrags, etwaiger Gebühren und/oder Umlagen Sorge zu tragen.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Bei Inanspruchnahme besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen, können Gebühren und Umlagen von den Nutzern dieser Angebote erhoben werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer (Gesamtvorstand).

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten (Ausnahme s. Abs. 4).

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.000,00€ (i.W. Euro zweitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(4) Aus Praktikabilitätsgründen und zur Nutzung von Online-Banking dürfen die üblichen Bankgeschäfte wie Ein- und Auszahlungen, Überweisungen, Lastschriftverfahren etc. von jedem Vorstandsmitglied einzeln getätigt werden.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts.
- Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte)

§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wünschenswert ist es, dass ein Mitglied des Vorstands dem Schulleitungsteam der Grundschule Europaviertel angehört. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder der Schulgemeinde und der Planungsgruppe sein. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in geheimer Wahl in Einzelabstimmung. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Mindestens zu einer Sitzung des Vorstands im Schuljahr sind der/die Vorsitzende des Elternbeirats der Grundschule Europaviertel und der/die Schulleiterin der Grundschule Europaviertel einzuladen und haben dort ein Antrags- und Beratungsrecht.

(4) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters sowie die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

(5) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufbeschluss) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind aufzubewahren.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsantrag des Vorstands
- Beschlussfassung über die Mittelverwendung gemäß § 13

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch einfachen Brief oder elektronisch per E-Mail (an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse oder E-Mailadresse des Mitglieds) unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die

Versammlung den Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hin zu weisen.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(5) Es wird mindestens ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer prüft die Kasse sowie deren Buchführung. Er berichtet der Mitgliederversammlung und hat auf Verlangen das Ergebnis zu erläutern.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens einen Kassenprüfer für die Amtsdauer von einem Jahr. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

(2) Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kasse einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

(3) Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 13 Mittelverwendung

- (1) Bei der Bewilligung von Ausgaben ist besonders darauf zu achten, dass die dafür getätigten Anschaffungen möglichst vielen Schülerinnen und Schülern im Laufe ihrer Schulzeit zugutekommen.
- (2) Anträge auf Zuwendungen müssen in schriftlicher Form beim Vorstand gestellt werden.
- (3) Antragsberechtigt sind neben allen Vereinsmitgliedern der Schulleiter, die Lehrer sowie alle Mitglieder der Gesamtelternvertretung der Grundschule Europaviertel, im Fall des Punkt (7) dieses Paragrafen auch einzelne Eltern.
- (4) Ausgabenbeschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann über Anträge im Einzelwert von bis zu 2.000,00€ (i.W. Euro zweitausend) befinden. Die Mitgliederversammlung ist auf der nächsten Sitzung über die beschlossenen Ausgaben zu unterrichten.
- (6) Pauschale Zuschüsse zu den Klassenreisen bzw. -fahrten einzelner Klassen werden nicht gewährt.
- (7) In sozialen Notfällen können einzelne Schüler auf Antrag der Eltern einen Zuschuss zu Klassenreisen oder –Fahrten erhalten. Der Zuschuss darf 50 % der Reisekosten des Teilnehmers, maximal € 200,-- nicht überschreiten. Eventuell vom Sozialamt übernommene Kosten werden hierauf angerechnet.
- (8) Beschlüsse über laufend wiederkehrende Ausgaben dürfen nur für längstens ein Schuljahr gefasst werden.
- (9) Alle Ausgabenbeschlüsse müssen in einem Protokoll festgehalten werden. Eine Kopie dieses Protokolls ist den jeweiligen Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- (10) Die Ausgaben des Vorstands und des Kassenwirts zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben für Porto, Papier, Vervielfältigungen und Drucksachen werden gegen Beleg aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Sach- oder Personenschäden, die bei der Ausführung von Tätigkeiten entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 11 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Frankfurt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke –primär für die Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule Europaviertel oder bei deren Auflösung für andere Grundschulen – zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres entsprechend dem Schuljahr gemäß § 57 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes.

§ 18 Schlussvorschriften

Sitz und Gerichtsstand des Vereins sind Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, den 26.04.2018